

RS Vwgh 2023/11/9 Ra 2021/04/0211

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.2023

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2018 §193 Abs1

BVergG 2018 §248

BVergG 2018 §302 Abs1 Z2

1. BVergG 2018 § 193 heute
2. BVergG 2018 § 193 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
3. BVergG 2018 § 193 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026

1. BVergG 2018 § 248 heute
2. BVergG 2018 § 248 gültig ab 21.08.2018

1. BVergG 2018 § 302 heute
2. BVergG 2018 § 302 gültig ab 21.08.2018

Rechtssatz

Der Umstand, dass die Auftraggeberin in der Ausschreibung keine erforderliche Mindestanzahl an Arbeitnehmern genannt hat, macht es nicht von vornherein unzulässig, die von der Bieterin bekannt gegebene Anzahl von Arbeitnehmern zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung als für den Auftrag zu gering zu bewerten. Es ist vielmehr auch in solchen Fällen möglich, die personelle Ausstattung eines Bieters als - objektiv - zu gering zu bewerten und diesen Bieter daher gemäß § 302 Abs. 1 Z 2 BVergG 2018 auszuschneiden (vgl. noch zu § 98 Abs. 1 BVergG 2002 VwGH 18.5.2005, 2004/04/0094). Der Umstand, dass die Auftraggeberin in der Ausschreibung keine erforderliche Mindestanzahl an Arbeitnehmern genannt hat, macht es nicht von vornherein unzulässig, die von der Bieterin bekannt gegebene Anzahl von Arbeitnehmern zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung als für den Auftrag zu gering zu bewerten. Es ist vielmehr auch in solchen Fällen möglich, die personelle Ausstattung eines Bieters als - objektiv - zu gering zu bewerten und diesen Bieter daher gemäß Paragraph 302, Absatz eins, Ziffer 2, BVergG 2018 auszuschneiden vergleiche noch zu Paragraph 98, Absatz eins, BVergG 2002 VwGH 18.5.2005, 2004/04/0094).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2021040211.L01

Im RIS seit

05.12.2023

Zuletzt aktualisiert am

15.01.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at